

**Protokollnotiz zum Vertrag
zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs
in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen
ab dem I. Quartal 2018**

zwischen

der
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend „KV Berlin“ genannt -

und dem

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) - Landesvertretung Berlin
vertreten durch den Bevollmächtigten

für die

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
- nachfolgend „TK“ genannt -

Die vorliegende Protokollnotiz zum Bereinigungsvertrag vom 24.01.2018, i.d.F. der 2. Änderungsvereinbarung vom 17.08.2020, regelt die Umsetzung des 489. BA-Beschlusses (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den 532. BA-Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zum Bereinigungsverfahren aufgrund der pandemiebedingten Verzerrungen in der Datengrundlage für die Quartale 2/2021 bis 4/2021.

Abweichend zu den vertraglichen Regelungen zur Bereinigung gilt für die Quartale 2/2021 bis 4/2021 folgendes Vorgehen:

Für Neueinschreiber wird als historische Leistungsmenge des Vorjahresquartals der Durchschnittswert herangezogen, der sich aus der quartalsbezogenen vertragsspezifischen Gesamtbereinigungsmenge des Vorjahresquartals dividiert durch die quartalsbezogene vertragspezifische Anzahl der Teilnehmer aus dem Vorjahresquartal ergibt. Die Beträge werden in den Felder 06-08 der Satzart L06 sowie je Neueinschreiber im Feld 08 der Satzart L07 ausgewiesen.

Die so ermittelte historische Leistungsmenge des Vorjahresquartals wird mit den Veränderungsraten gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – sowie den basiswirksamen prozentualen Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses fortgeschrieben. Die Beträge werden versichertenspezifisch in Feld 09 der Satzart L07 ausgewiesen.

Für den Fall, dass es zu einer bereinigungsrelevanten Erweiterung des HZV-Versorgungsumfanges kommt und eine Teilbereinigung von Bestandsteilnehmern notwendig ist, wird dieser Betrag auf Basis von versichertenbezogenen EFN-Daten aus dem jeweiligen Quartal in 2020 für die Bestandsteilnehmer im Bereinigungsquartal ermittelt. Hierbei werden die im Bereinigungsvertrag dargestellten Selektionskriterien unter Berücksichtigung des Bereinigungsziffernkranzes mit Gültigkeit im Bereinigungsquartal berücksichtigt. Die ggf. selektierten EFN-Daten werden in der Satzart L09 ausgewiesen.

Für den Fall, dass es zu einer bereinigungsrelevanten Reduzierung des HZV-Versorgungsumfanges kommt und eine Teilrückbereinigung von Bestandsteilnehmern notwendig ist, wird dieser Betrag gemäß den Vorgaben des 489. BA-Beschlusses auf Basis der selektierten EFN-Daten aus dem Vorjahresquartal (Satzart L09 aus dem Vorjahresquartal) ermittelt. Die ermittelte Teilrückbereinigung kommt weiterhin bei der Fortentwicklung der Gesamtbereinigungsmenge des Vorjahresquartals und damit für die Berechnung des Rückkehrerdurchschnitts zum Tragen.

Die TK liefert weiterhin die Satzarten gemäß § 7. Hierbei enthält die Satzart L09 weiterhin die Ergebnisse der EFN-Datenselektion für Neueinschreiber und ggf. Bestandsteilnehmer, wie sie gemäß 489. BA-Beschluss unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen ermittelt worden wären.

Die Inhalte der Satzart L09 aus dem Bereinigungsquartal bzw. aus dem Vorjahresquartal werden bei der Berechnung potentieller Ein- und Ausdeckelungsbeträge herangezogen.

Berlin, den

23. Juni 2021

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

vdek-Landesvertretung Berlin
- als Bevollmächtigte Leiterin der TK Landesvertretung Berlin und Brandenburg